

## **Bekanntmachung**

### **des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die**

#### **1. Änderung des Bebauungsplans Goethestraße/Rudolf-Breitscheid-Straße**

Die Stadt Rehau führt im Rahmen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren durch. In diesem Verfahren wird nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 08.02.2021 bis 12.03.2021 im

Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau,

Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

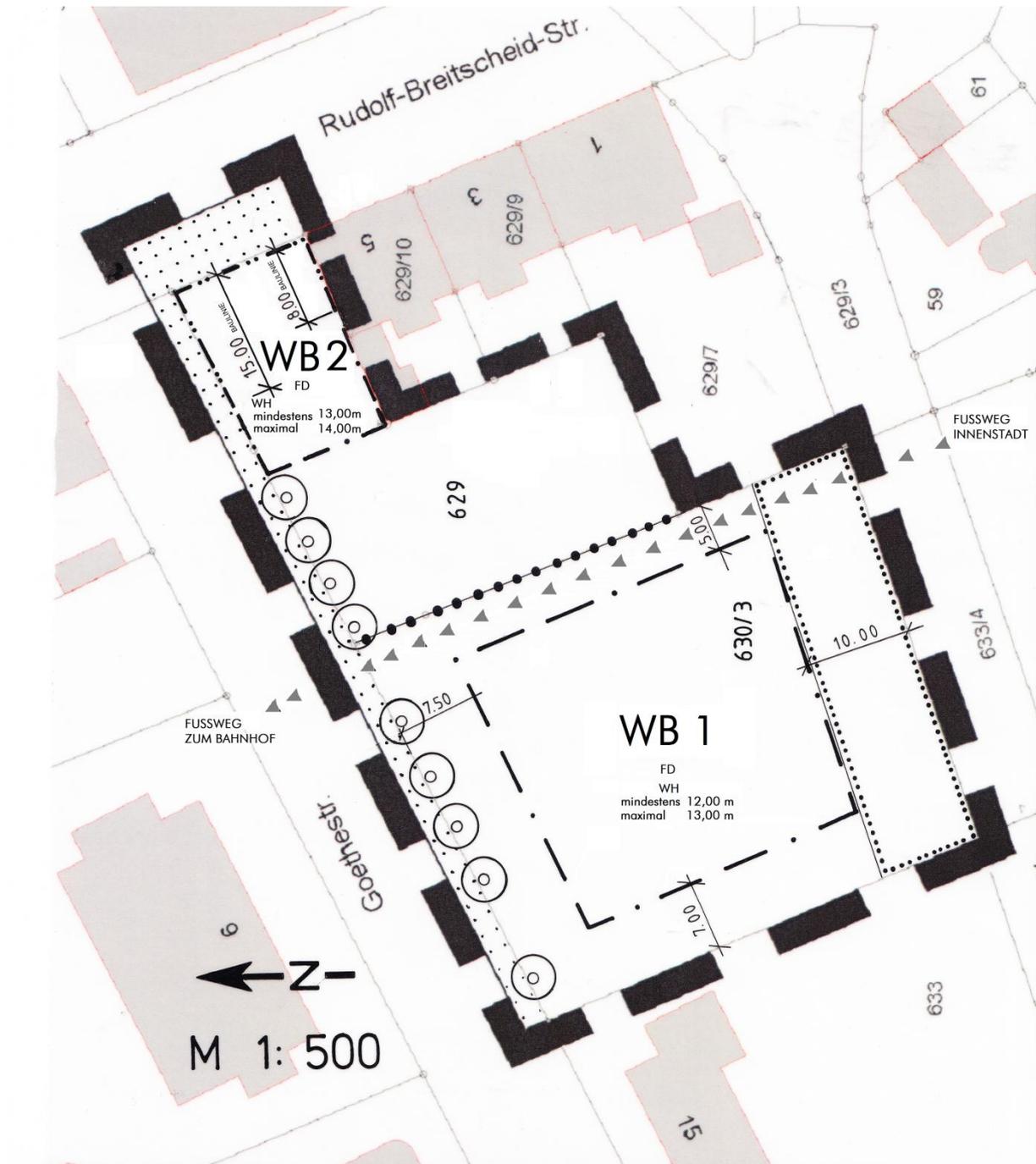
[https://www.stadt-rehau.de/sv\\_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/](https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/)

Stellungnahmen können auch per E-Mail an [bauamt@stadt-rehau.de](mailto:bauamt@stadt-rehau.de) unter dem Betreff „Bebauungsplan Goethestraße/Rudolf-Breitscheid-Straße“ gesendet werden.

Mit der Planung wird die bisher festgesetzte Art der Nutzung, Mischgebiet (MI) geändert und künftig als Art der Nutzung Besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt. Neben den bisher zulässigen Nutzungen Gastronomie, Beherbergungsbetrieb soll künftig auch Wohnen zugelassen werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



## ENTWURFSPLAN

des Bebauungsplans für 1. Änderung des Bebauungsplans  
Goethestraße/ Rudolf-Reitscheid-Straße

Rehau, 28.01.2021  
gez.

Abraham  
1. Bürgermeister